

## Preisberechnung Rezeptur: Fragen und Antworten

### **Wo sind die Vorschriften für die Preisberechnung zu finden?**

Die Preisberechnung für Rezepturen ist in § 5 der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) geregelt.

### **Wie werden Rezepturen abgerechnet?**

Der Preis einer hergestellten Rezeptur berechnet sich aus dem mengenanteiligen Einkaufspreis der Substanzen plus jeweils 90 Prozent Zuschlag plus Preis des Abgabegefäßes inklusive einem Zuschlag von 90 Prozent plus Rezepturzuschlag plus Festzuschlag plus 19 Prozent Mehrwertsteuer. Für die Größe des Abgabegefäßes ist das Volumen und nicht das Gewicht heranzuziehen.

### **Wie werden Abfüllungen abgerechnet?**

Wird nur ab- oder umgefüllt, setzt sich der Abgabepreis aus dem mengenanteiligen Einkaufspreis plus 100 Prozent Zuschlag plus Preis des Abgabegefäßes inklusive einem Zuschlag von 100 Prozent plus 19 Prozent Mehrwertsteuer zusammen.

### **Wo sind die Einzelpreise zu finden?**

Die Preise der Substanzen und Behältnisse sind in der Hilfstaxe für Apotheken festgelegt und in den Anlagen 1 und 2 zu finden. Zwar hatte der Deutsche Apothekerverband (DAV) die Anlagen mit Wirkung zum 30. September gekündigt, doch wurde mit dem GKV-Spitzenverband eine Zwischenlösung gefunden: Die Anlagen sind bis 31. Dezember weiterhin in Kraft. Auch die Rezepturzuschläge sind der Hilfstaxe zu entnehmen. Ist eine Substanz nicht im Regelwerk enthalten, darf der tatsächliche Apothekeneinkaufspreis zugrunde gelegt werden.

### **Kann eine Mehreinwaage gemäß Einwaagekorrekturfaktor der Kasse in Rechnung gestellt werden?**

Wird ein Einwaagekorrekturfaktor verwendet, kann die zusätzliche Wirkstoffmenge abgerechnet werden. Auf der Vorderseite des Rezeptes ist dieser durch den Buchstaben „f“ zu kennzeichnen. Eine korrigierte Soll-Einwaage ist zum Beispiel für Erythromycin und Triamcinolonacetonid notwendig.

### **Wie hoch ist der Festzuschlag und wann darf dieser abgerechnet werden?**

Der Festzuschlag für Rezepturen beträgt 8,35 Euro und gilt laut §5 AMPreisV für „Zubereitungen nach Absatz 3, die nicht Absatz 6 unterfallen“. In Absatz 3 sind unter anderem die Herstellung von Tees und Lösungen ohne Anwendung von Wärme, das Mischen von Flüssigkeiten, die Anfertigung von Pulvern, Pasten, Salben, Mazerationen, Pillen und Zäpfchen sowie das Zuschmelzen von Ampullen aufgeführt. Hier darf der Festzuschlag abgerechnet werden.

Ausgenommen in Absatz 6 sind Parenteralia wie Zytostatika, Lösungen mit monoklonalen Antikörpern oder Ernährungslösungen. Für Methadon-Lösungen zur Substitution von Opiatabhängigen darf das Fixum ebenfalls nicht abgerechnet werden.

### **Wie werden Rezeptur- und Qualitätszuschlag für Wasser abgerechnet?**

Rezeptur- und Qualitätszuschlag für Wasser können nur einmal pro Rezeptur in Rechnung gestellt werden. Ist die herzustellende Menge größer als die Grundmenge für den Rezepturzuschlag, kann dieser zu 50 Prozent zusätzlich für jede angefangene Grundmenge geltend gemacht werden. Rundungsfehler können vermieden werden, wenn bei Beträgen kleiner 0,5 Cent ab- und größer 0,5 Cent aufgerundet wird.

**Können Gefäße zu Lasten des Sprechstundenbedarfs abgerechnet werden?**

Nein. Apotheken dürfen bei einer im Sprechstundenbedarf verordneten Rezeptur keinen Gefäßpreis in Rechnung stellen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn ein entsprechender Regionalvertrag vorliegt.

**Wo findet das Taxat auf der Verordnung seinen Platz?**

Alle Preise müssen auf der Vorderseite des Rezeptes angegeben sein. Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, kann entsprechend die Rückseite verwendet werden. Ein Vermerk auf dem Dokument ist zu empfehlen.